Satzung

Volleyballverein Zittau 09

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Volleyballverein Zittau 09“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Volleyballverein Zittau 09 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Volleyballsports in Zittau und der Oberlausitz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 a. die Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes gemäß Ordnungen des Verbandes für die Vereinsmitglieder aller Alters- und Spielklassen.
 b. sportliche Aktivitäten und eine sinnvolle sportliche Beschäftigung der Kinder.
 c. Pflege der Sportkameradschaft, der Freundschaft und der freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung des Antrages wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Volleyballvereins Zittau 09 in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor bei:
 a. vereinsschädigendem Verhalten nach innen oder außen, insbesondere durch Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
 b. Alkoholmissbrauch oder Konsum berauschender Mittel im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten in einer Weise, die die Sicherheit oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt,
 c. Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 d. Vertreten oder Verbreiten einer politischen Gesinnung, die mit den Zielen und Werten des Vereins unvereinbar ist,

e. wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen Weisungen oder Anordnungen des Vorstands,
f. wiederholtem oder erheblichen Zahlungsverzug bei Mitgliedsbeiträgen oder anderen fälligen Leistungen trotz schriftlicher Mahnung,
g. unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten im Trainings-, Spiel- oder Vereinsbetrieb.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist in Textform oder persönlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 a. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Volleyballvereins Zittau 09 aktiv mitzuwirken und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
 b. Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 c. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 d. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 e. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend der vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherungen.
 f. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Pflichten der Mitglieder
 a. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Volleyballvereins Zittau 09 zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Volleyballvereins Zittau 09 durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
 b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe einzuhalten.
 c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die geltenden Ordnungen von zur Verfügung gestellten Sportstätten zu beachten sowie mit zur Verfügung gestellten Sportmaterialien pfleglich und sorgsam umzugehen.
 d. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm ausgehändigten Sportmaterialien bei Austritt vollständig, sauber und intakt an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Finanzordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 a. Der Vorstand
 b. Die Mitgliederversammlung
 c. Die Revisionskommission
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens einem Jugendwart.
3. Der Vorstand kann Beisitzer berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister jeweils paarweise nach § 26 BGB vertreten.
8. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 a. Änderungen der Satzung,
 b. die Auflösung des Vereins,
 c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 f. die Festsetzung der Finanzordnung.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Spieljahrs, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die Revisionskommission

1. Der Revisionskommission gehören mindestens 2 Revisoren an. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Revisoren haben jährlich unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Vorsitzenden umgehend zuzustellen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Sportverband Volleyball (SSVB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zittau, 19.06.2025